



Jetzt ist echtes Krisenmanagement gefragt – S. 2



bdp promoted die Hafenf Freihandelszone Tianjin – S. 4



Neue Steuer torpediert die Altersvorsorge – S. 5

Infiziert

Krisenmanagement in Zeiten des Coronavirus: Wie bdp nun seine Mandanten unterstützt

Handelsblatt

BESTE
Steuerberater

2019

bdp
Bormann Demant & Partner
Berlin/Medien

Im Test: 4.129 Steuerberater
Partner: S.W.I. Finance
Handelsblatt · 11.04.2019



Wann muss ein Geschäftsführer haften? – S. 7



Bankenkommunikation mit bdp-Reporting – S. 10

Jetzt ist Krisenmanagement gefragt

Wenn der Virus weitere Länder lahmlegt, können wir eine Situation wie 2008/09 bekommen. Und dann muss man täglich entscheiden, was man tun muss.

Die weltweite Verbreitung des Coronavirus bedroht die ökonomische Entwicklung massiv. Schon befürchtet die OECD in ihrer jüngsten Studie, die ausdrücklich noch nicht den Worst Case unterstellt, eine Halbierung der Wachstumsraten in 2020. Gingen optimistische Szenarien bis Ende Februar noch davon aus, dass die Coronaepidemie, wie seinerzeit der SARS-Ausbruch, weitgehend auf Festlandchina beschränkt bliebe, so haben sicherlich die eskalierende Situation in Italien und schließlich die Bundesliga ohne Zuschauer auch hierzulande die Erkenntnis wachsen lassen, dass globalisierte Handels- und Reiseverbindungen auch die Coronakrise zu einer globalen Tatsache machen.

Zwar sieht es sowohl so aus, als ob die rigiden Abriegelungsmaßnahmen im Virus-Zentrum Wuhan und ca. 200 weiteren Städten in China die Kurve der Neuinfektionen abflachen lässt, als auch, dass die chinesische Wirtschaft nach wochenlangen Betriebsstillständen langsam wieder anläuft. Aber die-

ses „Hochfahren“ erreicht doch nur ein bescheidenes Niveau: „Wir fahren jetzt vielleicht 50 bis 60 Prozent“, schätzt bdp-Mandant und Automotivzulieferer Jürgen Schlote nach einem zweiwöchigen Zwangstillstand und konstatiert „mehrere Millionen“ realisierter Verluste. Immerhin produziert er wieder, während

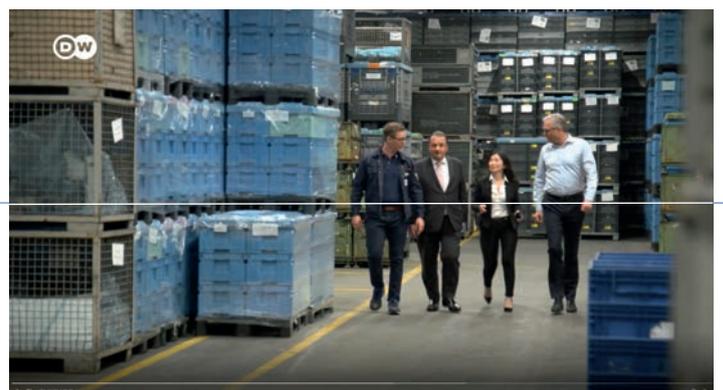
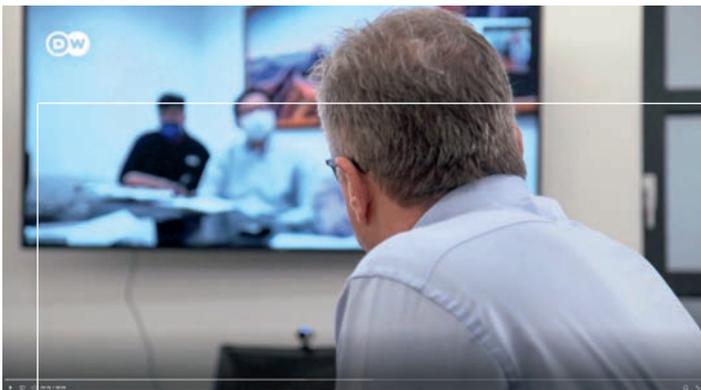
Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und
seit 1992 bdp-
Gründungspartner.



Anfang März die chinesischen Behörden einräumen müssen, dass noch immer über zehn Millionen Unternehmen still stehen.

Was also tun?

Vernünftiges Management sollte sich weder an optimistischer Schöpfungsberei





noch an pessimistischen Untergangsszenarien orientieren, sondern mit dem Eingeständnis beginnen, dass eine Prognose der weiteren Entwicklung so unsicher ist, dass nur höchste Wachsamkeit und Flexibilität sinnvoll ist: „Das ist eine einmalige Situation. Ich kann mich nicht erinnern, dass wir so etwas schon einmal erlebt haben“, kommentiert Schlote. Es ist klar zu konstatieren: Wenn der Coronavirus weitere Länder lahmlegt, können wir eine weltwirtschaftliche Situation wie 2008/09 bekommen. Und dann muss man täglich und kurzfristig entscheiden, was man tun muss.

Praktische Unterstützung in China

Die Kollegen von bdp China stehen seit Beginn der Krise in engem im Kontakt mit den zuständigen Behörden, um für die bdp-Mandanten die neuesten Programme und Maßnahmen zu erfahren, die in Verhandlungen genutzt werden können, um den eingetretenen wirtschaftlichen Schaden von mindestens drei bis vier Wochen Stillstand durch den Coronavirus abmildern zu helfen.

So hat die chinesische Regierung zum einen beschlossen, Unternehmen in den

Sie hat auch entschieden, dass staatliche Vermieter eine Periode von Februar bis April 2020 mietfrei stellen und von Mai bis Juni die Hälfte der vertraglich vereinbarten Miete verlangen sollen. bdp China unterstützt Unternehmen dabei, diese Regelung auch mit privaten Vermietern zu vereinbaren.

Weiterhin laufen die ersten Liquiditätshilfeprogramme bei den Banken an, die aber teilweise noch nicht wieder in voller Besetzung in ihren Büros arbeiten. bdp China ermittelt mit seinen Mandanten aktuell den durch den Stillstand hervorgerufenen zusätzlichen Liquiditätsbedarf und unterstützt sie bei den Gesprächen mit den Banken.

Im wöchentlichen Rhythmus gibt bdp China einen Newsletter zu möglichen Unterstützungsmaßnahmen für unsere Mandanten in China heraus.

Was geschieht in Deutschland und Europa?

Die italienische Regierung hat bereits einen massiven Aufschlag mit Hilfsprogrammen gemacht. Und es ist absehbar, dass auch in Deutschland ökonomische Stützungsmaßnahmen kommen werden.

Das Bundeswirtschaftsministerium setzt einen Dreistufenplan um: Zunächst sollen verstärkte Bürgschaften und KfW-Kredite samt erleichterter Kurzarbeit helfen. Sollte das nicht reichen, werden aufgestockte KfW-Kredite und Steuerstundungen erwogen. Als dritte Stufe sind Konjunkturmaßnahmen wie 2008 denkbar. Nach der ökonomisch guten Entwicklung der letzten Jahre hat Deutschland auch die Möglichkeit, entsprechende finanzielle Mittel zu mobilisieren.

bdp als Krisenmanager

Was bdp betrifft, hat der lang anhaltende Boom beim einen oder anderen vielleicht in Vergessenheit geraten lassen, dass bdp eine lange und erfolgreiche Geschichte als Restrukturierungsberater aufzuweisen hat: Wir lotsen unsere mittelständischen Mandanten auch durch gefährliche Wasser. Sprechen Sie uns frühzeitig an.

Als Aufmacher des Wirtschaftsmagazins „Made in Germany“ berichtet die Deutsche Welle Anfang März 2020 über das Krisenmanagement von bdp für seine zahlreichen Mandanten in China.

Der Beitrag ist nun online in mehreren Sprachen verfügbar:



Monaten Februar bis April bzw. abhängig von ihrer Größe für kleine bis mittelständische Unternehmen sogar bis Juni 2020 von den wesentlichen Sozialabgaben zu entlasten.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Krisenmanagement: Die weltweite Verbreitung des Coronavirus bedroht die ökonomische Entwicklung massiv. Schon befürchtet die OECD in ihrer jüngsten Studie, die ausdrücklich noch nicht den Worst Case unterstellt, eine Halbierung der Wachstumsraten in 2020. Gingen optimistische Szenarien bis Ende Februar noch davon aus, dass die Coronaepidemie, wie seinerzeit der SARS-Ausbruch, weitgehend auf Festlandchina beschränkt bliebe, so haben sicherlich die eskalierende Situation in Italien und schließlich die Bundesliga ohne Zuschauer auch hierzulande die Erkenntnis wachsen lassen, dass globalisierte Handels- und Reiseverbindungen auch die Coronakrise zu einer globalen Tatsache machen. bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann erläutert, was bdp nun für seine Mandanten tut.

Vorsicht Falle: Oft wird vermutet, dass der Gesellschafter haftet, wenn es in einer Gesellschaft schlecht läuft. Das ist falsch! Vielmehr ist es der Geschäftsleiter, vulgo der Geschäftsführer, der in die persönliche Haftungsfalle geraten kann. bdp-Partner Dr. Aicke Hasenheit erläutert das Wann und Wie.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihre

Jana Selmert-Kahl

Jana Selmert-Kahl
ist Steuerberaterin
bei bdp Hamburg.



bdp Invest Tianjin Desk

Seit Ende 2019 ist bdp der offizielle Promotionsvertreter der Hafene Freihandelszone in Tianjin und bietet Services rund um die Standortberatung, Fördermittelberatung und Unternehmensgründung.



Fang Fang

ist Partnerin bei bdp China. Sie leitet das China Desk und das bdp Invest Tianjin Desk bei bdp Deutschland und ist damit erste Ansprechpartnerin für Investitionen in China. Sie ist ferner COO der bdp Mechanical Components.

Seit Ende 2019 ist bdp der offizielle Promotionvertreter der Hafene Freihandelszone in Tianjin (vgl. bdp aktuell 165). Mit dem bdp Invest Tianjin Desk bieten wir Services rund um die Standortberatung, Fördermittelberatung und Unternehmensgründung und beantworten alle steuerlichen und rechtlichen Fragen.

Die Hafene Freihandelszone in Tianjin ist ein attraktiver Investitionsstandort, an dem sich bereits eine Vielzahl an deutschen und europäischen Unternehmen angesiedelt hat. Tianjin ist eine der größ-

ten Städte Chinas und ein bedeutender Wirtschaftsstandort. Als Industriezentrum, Verkehrsknoten und kultureller Mittelpunkt der Region mit Universitäten, Hochschulen und Museen ist Tianjin eine

der großen bedeutenden Hafene- und Industriestädte in China. Hier werden ausländische Investoren mit Investitionszuschüssen und Steuererleichterungen je nach Gesamtinvestitionssumme, Steuereinnahmen, Beschäftigung und Industriezweigen gefördert, um sie zur Gründung einer Produktionsgesellschaft in China zu bewegen.

In der Vergangenheit hat sich in Tianjin ein bedeutender Automobil- sowie Luft- und Raumfahrtstandort entwickelt. So sind zum Beispiel sowohl Airbus und AVIC als Ankerunternehmen für die Luftfahrtindustrie als auch diverse Automotive Getriebebauer vor Ort, sodass sich Zulieferer dort ansiedeln können.

Mit der Hafene Freihandelszone wurden Grundlagen geschaffen, Regelungen zur Vereinfachung ausländischer Investitionen einzuführen, sowie Genehmigungs- und Antragsverfahren für die Unternehmensgründung zu vereinfachen und zu verschlanken. Als Sonderwirtschaftszone, die der Außenwelt offensteht, kann die Hafene Freihandelszone in Tianjin verschiedene, durch China formulierte Präferenzregelungen genie-

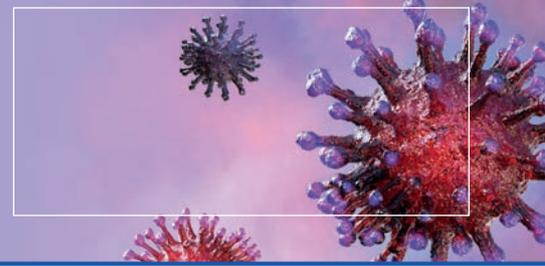


Als Sonderwirtschaftszone genießt die Hafene Freihandelszone Tianjin verschiedene, durch China formulierte Präferenzregelungen.

ßen, insbesondere in Bezug auf Zoll, Steuern und Devisen.

Ausländische Investoren werden je nach Größe speziell gefördert durch:

- Ein vereinfachtes Verfahren der Unternehmensgründung



- Steuerliche Unterstützung (z. B. bei CIT, Mehrwertsteuer, IIT von Führungskräften)
- Anlagen- und Gebäudeunterstützung (Zuschüsse für Miete, Kauf und Renovierung)
- Förderung der Arbeitnehmer (Hilfe & Zuschüsse bei Wohnungssuche, Bereitstellung von Schulplätzen für Kinder von Mitarbeitern)

Mit dem bdp Invest Tianjin Desk bieten wir Ihnen muttersprachliche Dienstleistungen und maßgeschneiderte Lösungen bezogen auf die Subventionspolitik, Standortberatung, den allgemeinen Geschäftsbetrieb (Steuerplanung, Personalwesen, Buchhaltung etc.), Firmenregistrierung (z. B. Registrierung des Firmennamens, Beantragung der Geschäftslizenz etc.) sowie Follow-up Service.

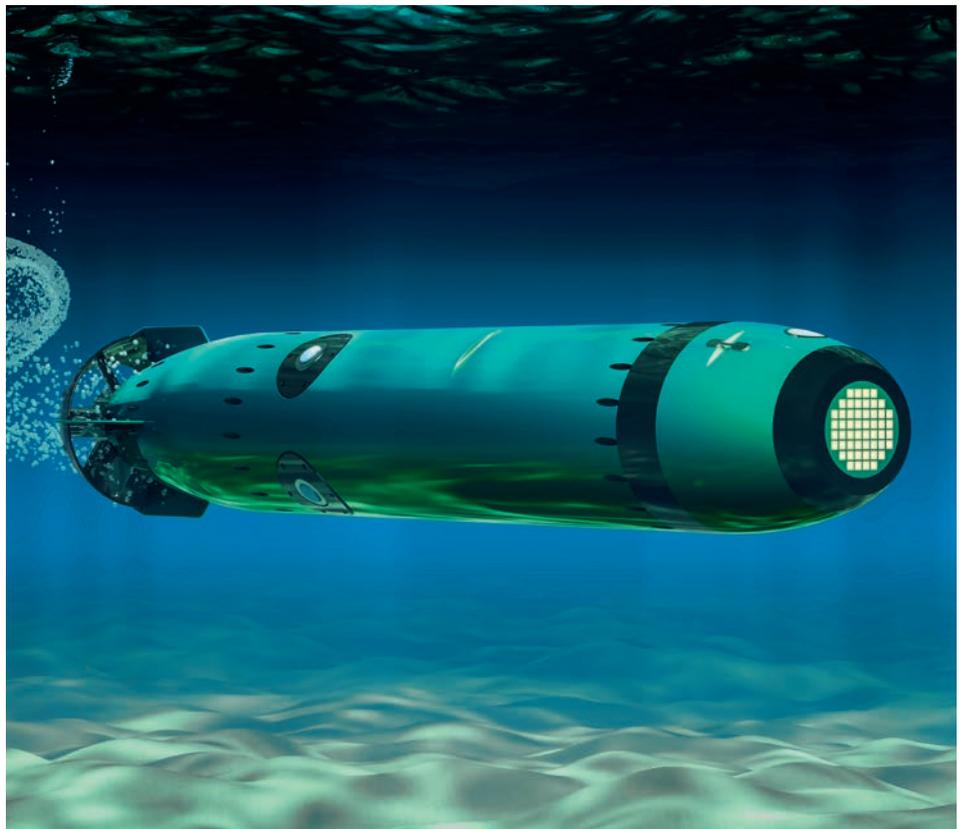
Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann besuchen Sie gerne unsere Website unter www.bdpinvesttianjin.de oder kontaktieren Sie uns direkt. Im Mai planen wir zudem ein Event in Stuttgart, wo Sie die Möglichkeit haben werden, umfangreiche Informationen über den Standort und dortige Investitionsmöglichkeiten zu erhalten. Hierzu bekommen Sie noch eine Einladung von uns.



www.bdpinvesttianjin.de

Scholz torpediert Altersvorsorge

Die sogenannte Rentenlücke ist unumstritten. Trotzdem verteuert der Bundesfinanzminister das Sparen fürs Alter per Aktienanlage.



Gerade hat das Bundeskabinett die Grundrente beschlossen, mit der kleine Renten ein wenig aufgebessert werden sollen, um so gegen Altersarmut vorzugehen. Das Paket soll unter anderem durch die sogenannte Finanzmarkttransaktionssteuer finanziert werden. Das ist schon paradox. Denn zum einen gibt es die geplante Börsensteuer noch gar nicht - vielmehr werden die entsprechenden Verhandlungen schon seit fast zehn Jahren geführt. Die geplante Gegenfinanzierung der Grundrente ab 2021 ist damit zumindest fraglich.

Zum anderen erschwert die von Olaf Scholz vorangetriebene Steuer gerade das, was die Grundrente ein Stück weit

beheben soll - nämlich, dass Menschen im Alter unterfinanziert sind. Die Idee zur Börsensteuer wurde nach dem Ende der Finanzkrise geboren. Ursprünglich verfolgte sie zwei Ziele. Erstens sollten sich die Banken an der Beseitigung der Folgen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise finanziell beteiligen. Zweitens wollte die Politik schädliche, weil gefährliche Spekulationen an den Finanzmärkten eindämmen.

Von beiden – durchaus nachvollziehbaren – Zielen ist nichts mehr übrig geblieben. So hat die Grundrente rein gar nichts mit den Folgen der Finanzkrise zu tun. Viel schwerwiegender ist allerdings, dass die geplante Börsensteuer

Beerdigungskosten als außergewöhnliche Belastung



Beerdigungskosten können als außergewöhnliche Belastung nur berücksichtigt werden, soweit die Aufwendungen nicht aus dem Nachlass bestritten werden können oder nicht durch sonstige im Zusammenhang mit dem Tod zugeflossene Geldleistungen gedeckt sind. In diesem Zusammenhang besteht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass der formelle Inhaber eines Bankkontos auch der wirtschaftliche Verfügungsberechtigte ist.

Im Streitfall betrug die Beerdigungskosten rund 5.000 Euro. Der Nachlass der verstorbenen Mutter betrug rund 10.000 Euro und überstieg damit die Beerdigungskosten. Im Todeszeitpunkt lief ein Konto bei einer Bank auf den Namen der Mutter, sodass das FG davon ausging, dass dieser das Geld zugestanden hat.

Die Steuerpflichtigen hatten auch keine Unterlagen eingereicht, aus denen sich ergab, dass das Bankkonto nicht der verstorbenen Mutter zugestanden hat. Nicht erheblich war in diesem Zusammenhang, dass die Tochter eine Vollmacht für das Bankkonto hatte, denn hierdurch wurde sie nicht zur wirtschaftlichen Eigentümerin. Ebenso wenig war ausschlaggebend, woher das Geld auf dem Bankkonto ursprünglich stammte, denn nach Einzahlung auf ein Bankkonto verlieren die einzelnen Forderungen ihre rechtliche Selbstständigkeit.

Die Tochter hatte auch keine Unterlagen eingereicht, aus denen sich hätte ergeben können, dass sie einen Rückzahlungsanspruch gegen die verstorbene Mutter hatte. In diesem Zusammenhang reicht bloßes Behaupten nicht aus.

FG Hamburg 01.08.2019, 6 K 53/19

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

unerwünschte Finanzspekulationen kein Stück zurückdrängen wird. Denn künftig sollen Investoren nur beim Kauf von Aktien zusätzlich mindestens 0,2 Prozent des Kaufpreises an den Fiskus abführen. Derivate mit einem weitaus spekulativeren Charakter sind, entgegen den ursprünglichen Plänen, von der Steuer ausgenommen.

Belastung für Privatanleger

Zudem soll die geplante Sonderabgabe nur bei Unternehmen mit einem Börsenwert von mehr als einer Milliarde Euro greifen, die gemeinhin als weniger risikoreich als kleinere Gesellschaften gelten. Diese Aktiensteuer trifft damit vor allem private Kleinanleger, die tendenziell eher auf große Unternehmen setzen. Außerdem ist es Banken, Fonds und Hochfrequenzhändlern sehr viel eher möglich, auf Börsenplätze in Ländern auszuweichen, die bei dem Vorhaben nicht mitmachen. Und von denen gibt es einige.

Denn von einer europaweiten Einführung kann keine Rede sein. Bei der von Scholz vorangetriebenen Börsensteuer machen – Stand heute – maximal zehn Länder mit. Vor allem Österreich hat Widerstand angekündigt, da von den ursprünglich angepeilten Zielen so gut wie nichts übrig geblieben ist.

Eingeschränkte Verlustverrechnung

Gleichzeitig hat Scholz – von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt – die steuerliche Verrechnung von Verlusten aus Börsengeschäften eingeschränkt. Das trifft zwar in erster Linie Derivate, aber auch in einem eingeschränkten Umfang Aktien.

Hier gilt bei einem Totalverlust eine Obergrenze von 10.000 Euro, die mit entsprechenden Kursgewinnen verrechnet werden können. Gibt es nicht einen ausreichenden oder gar keinen realisierten Gewinn, kann der verbleibende Verlust ins nächste Jahr vorgetragen werden. Totalverluste sind bei Aktiengeschäften allerdings die Ausnahme.

Abgeltungssteuer vor dem Aus?

Deutlich gravierender wäre die Abschaf-

fung der Abgeltungssteuer, womit der Bundesfinanzminister liebäugelt. Die pauschale Besteuerung von realisierten Aktiengewinnen mit 25 Prozent war 2009 von dem damaligen Finanzminister Peer Steinbrück eingeführt worden, um per günstigerer Besteuerung Schwarzgeld aus dem Ausland wieder nach Deutschland zurückzuholen. Nachdem die ausländischen Steueroasen weitgehend ausgetrocknet sind, will Scholz offenbar bei den Aktionären wieder verstärkt zulangem. Statt der 25-prozentigen Abgeltungssteuer würde dann wieder der persönliche Einkommenssteuersatz gelten. Viele Anleger würden sich damit schlechter stellen.

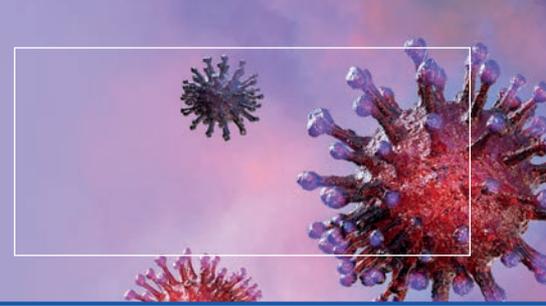
Scheinentlastung

Einen kleinen Lichtblick gibt es jedoch offenbar doch. Scholz will im Gegenzug zur Einführung einer möglichen Finanztransaktionssteuer den Sparer-Pauschbetrag von 801 auf 851 Euro anheben, bei veranlagten Paaren soll der Betrag von 1602 auf 1702 Euro steigen. Gleichzeitig soll es einen neuen Altersvorsorge-Pauschbetrag in Höhe von 30 Euro (Singles) beziehungsweise 60 Euro (Paare) geben.

Insgesamt soll sich diese steuerliche Entlastung angeblich auf rund 220 Millionen Euro pro Jahr summieren. Dem steht eine mögliche Erhöhung durch die geplante Finanztransaktionssteuer in Höhe von 1,5 Milliarden Euro gegenüber – also fast das Siebenfache. Da kann man wohl kaum von einer Entlastung sprechen. Vielmehr werden Anleger zusätzlich zur Kasse gebeten, wenn sie zum Beispiel per Aktiensparplan fürs Alter vorsorgen möchten.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und
seit 1992 bdp-
Gründungspartner.





Vorsicht Falle

Es ist nicht der Gesellschafter, der für die Gesellschaft in der Krise haftet. Nein, es ist der Geschäftsführer, der in die Haftungsfalle gerät. bdp-Partner Dr. Aicke Hasenheit erläutert das Wann und Wie.

Oft wird vermutet, dass der Gesellschafter haftet, wenn es in einer Gesellschaft schlecht läuft. Das ist falsch! Vielmehr ist es der Geschäftsleiter, vulgo der Geschäftsführer, der in die persönliche Haftungsfalle geraten kann.

Die Haftung des Gesellschafters ist grundsätzlich bei einer Kapitalgesellschaft auf seine Einlage beschränkt. Ausnahmen bestehen z.B. lediglich bei einer offensichtlich „führungslosen“ Gesellschaft oder bei sogenannten „Firmenbestattungen“. Der Geschäftsführer hingegen haftet persönlich unbegrenzt, wenn er den Tatbestand der einschlägigen Haftungsnormen erfüllen sollte. Bei einer GmbH wäre dies insbesondere die Haftungsnorm nach § 64 GmbHG (neben der Haftung nach § 43 GmbHG).

Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

Nach § 64 GmbHG haftet der Geschäftsführer für Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder

nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Dieser Anspruch wird immer dann virulent, wenn die Gesellschaft einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat. Für die insolvente Gesellschaft macht dann der Insolvenzverwalter diese Ansprüche geltend.

Im Regelfall bahnt sich eine Insolvenz allmählich an. Im Verlauf der Entwicklung tritt irgendwann der Zeitpunkt ein, wo entweder die Gesellschaft nach § 17 Insolvenzordnung (InsO) zahlungsunfähig oder nach § 19 Insolvenzordnung überschuldet ist. Verpasst der Geschäftsführer diesen Zeitpunkt und stellt keinen Insolvenzantrag, haftet er persönlich mit sei-

nem gesamten Vermögen bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 64 GmbHG für jede einzelne Zahlung, die die Gesellschaft nach diesem Zeitpunkt leistete. Innerhalb kürzester Zeit kommen so oft riesige Beträge zusammen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Geschäftsführers in der Regel überschreitet. Nach § 64 Satz 1 GmbHG haftet der Geschäftsführer also, da er trotz Insolvenzzureife der Insolvenzschuldnerin den Betrieb fortführte.

Maßgeblich ist nur die insolvenzrechtliche Überschuldung

Der Insolvenzverwalter muss in einem Haftungsprozess daher darlegen, dass der Geschäftsführer trotz Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ohne positive Fortführungsprognose den Betrieb fortführte. Nach der Rechtsprechung muss der Insolvenzverwalter beweisen, dass zum Zeitpunkt jeder einzelnen Zahlung, die er



gegen den Geschäftsführer geltend macht, die betreffende Gesellschaft im insolvenzrechtlichen Sinne entweder überschuldet oder zahlungsunfähig war. Maßgebend ist dabei nur eine **insolvenzrechtliche** Überschuldung; eine rein bilanzielle Überschuldung ist hier nicht relevant.

Allerdings sind die Regelungen zur insolvenzrechtlichen Überschuldung seit dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz von 2008 tendenziell entschärft (Stichwort „positive Fortführungsprognose“). Eine positive Fortführungsprognose schließt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO eine insolvenzrechtliche Überschuldung aus.

Der geänderte Überschuldungsbegriff in § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO wurde im Jahr 2008 (wieder) eingeführt. Grund waren die dramatischen Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise. Der Gesetzgeber war im Herbst 2008 gezwungen, rasche Maßnahmen zur Marktstabilisierung zu treffen, da andernfalls der Großteil der deutschen Wirtschaft, insbesondere im Finanzsektor, einen Insolvenzantrag hätte stellen müssen. Im Oktober 2008 verabschiedete daher der Deutsche Bundestag das Finanzmarktstabilisierungsgesetz, in welchem der Überschuldungsbegriff in der Insolvenzordnung in § 19 Absatz 2 InsO geändert worden ist.

Positive Fortführungsprognose setzt Überschuldung aus

Danach liegt bei einer positiven Fortführungsprognose keine Überschuldung vor. Nur bei einer negativen Fortführungsprognose muss ein Insolvenzantrag bzw. ein Überschuldungsstatus nach Liquidationswerten erstellt werden. Im Ergebnis wurde damit der Insolvenzgrund der Überschuldung ausgesetzt. Der Gesetzgeber hat dann am 09. November 2012 beschlossen, die eigentlich nur bis zum 31. Dezember 2013 befristete Regelung zur insolvenzrechtlichen Überschuldung (§ 19 Abs. 2 InsO) auf Dauer beizubehalten. Es gilt daher jetzt, dass keine insolvenzrechtliche Überschuldung vorliegt, wenn „die Fortführung des Unternehmens nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist“.

Deshalb können auch Sanierungsmaßnahmen dazu führen, dass der Bestand des

Unternehmens nachhaltig gesichert und „eine Fortführung des Unternehmens nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist“.

Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungseinstellung als Insolvenzgrund

Weiterer Insolvenzgrund ist die Zahlungsunfähigkeit bzw. in verschärfter Form die Zahlungseinstellung. Grundsätzlich ist von einer Zahlungseinstellung dann auszugehen, wenn zum Stichtag nicht unbeträchtliche Verbindlichkeiten bestanden, die bis zur Verfahrenseröffnung nicht mehr beglichen wurden. Eine Zahlungseinstellung ist von der bloßen Zahlungsstockung abzugrenzen. Von einer Zahlungseinstellung ist erst dann auszugehen, wenn die Liquiditätslücke länger als drei Wochen besteht (vgl. BGH, Urteil vom 30.6.2011, IX ZR 134/10).

Keine Zahlungseinstellung liegt vor, wenn der Schuldner Zahlungen verweigert hat, weil er Forderungen für unbegründet hält (Zahlungsunwilligkeit). Daher kann es nicht ausreichen, dass Forderungen lediglich zur Insolvenztabelle angemeldet sind, da nicht ersichtlich ist, ob deren Berechtigung im Streit steht bzw. vom Insolvenzverwalter selbst bestritten wird. Diese Forderungen können nicht berücksichtigt werden (vgl. BGH, Urteil vom 17.5.2001, IX ZR 188/98). Ein generalisierender Vortrag des Insolvenzverwalters zu Forderungsanmeldungen genügt daher nicht!

Zahlungsunfähigkeit muss ggf. durch Gutachten nachgewiesen werden

Bestreitet der Geschäftsführer in einem Klageverfahren die Zahlungseinstellung, muss in der Regel die behauptete Zahlungsunfähigkeit durch Einholung eines Sachverständigengutachtens nachgewiesen werden, um darzulegen, dass eine Liquiditätsbilanz im maßgebenden Zeitraum eine Deckungslücke von mehr als 10% auswies (vgl. BGH, Urteil vom 10.07.2014, IX ZR 287/13) und es nicht möglich war, 90% der fälligen Verbindlichkeiten in diesen drei Wochen zu bezahlen. Nach der Rechtsprechung des BGH sind die zum Stichtag der Zahlungsunfähigkeitsprüfung verfügbaren und innerhalb von drei Wochen flüssig zu machenden Mittel in Beziehung zu den

am selben Stichtag fälligen und ernsthaft eingeforderten Verbindlichkeiten zu setzen (BGH ZInsO 2013, 190, 192).

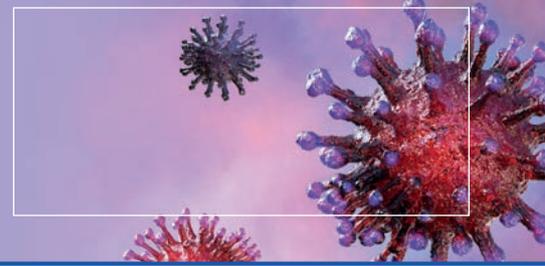
Damit ein Geschäftsführer haftet, muss ihm ein Verschulden nachgewiesen werden!

Der Geschäftsführer hat grundsätzlich die Pflicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes, um Sanierungsversuche und Chancen für eine Übertragung des Geschäftsbetriebes und der Geschäftsanteile nicht zu schmälern. Der Geschäftsführer muss bei Sanierungsaussichten mit dem Ziel der Unternehmensveräußerung flexibel handeln. Dem Geschäftsführer kann daher nicht der Vorwurf gemacht werden, dass er während konkret laufenden Vertragsverhandlungen über die Veräußerung der Gesellschaft den Geschäftsbetrieb aufrecht erhielt, indem er die haftungsrelevanten Zahlungen auslöste.

Garantiert muss dabei der Erfolg dieser Sanierung nicht sein. Es genügen gute Chancen für eine Sanierung (vgl. BGH vom 12. Mai 2016, IX ZR 65/14). Konnte dem Vorhaben dagegen aus der Perspektive des Geschäftsführers von vorneherein keinerlei Realisierungschance zugebilligt werden, wäre dies für den Geschäftsführer schädlich. Konnte der Geschäftsführer auf Chance vertrauen, würde es an dem für eine Haftung nach § 64 GmbHG erforderlichen Verschulden mangeln.

Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer müssen bei Jahresabschluss Fortführungsfähigkeit prüfen

In diesen Kontext gehört auch eine neuere Entscheidung des BGH (26. Januar 2017 - IX ZR 285/14). Der BGH entschied, dass soweit für eine Kapitalgesellschaft ein Insolvenzgrund vorliegt, eine Bilanzierung nach Fortführungswerten ausscheidet, wenn innerhalb des Prognosezeitraums damit zu rechnen sei, dass das Unternehmen noch vor dem Insolvenzantrag im Eröffnungsverfahren oder alsbald nach Insolvenzeröffnung stillgelegt werden muss. Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sei verpflichtet zu prüfen, ob sich auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen



und der ihm sonst bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten ergeben, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können. Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer habe nach der Ansicht des BGH seinen Mandanten auf einen möglichen Insolvenzgrund und die daran anknüpfende Prüfungspflicht ihres Geschäftsführers hinzuweisen. Macht der Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer hierauf nicht aufmerksam, und stellt er den Jahresabschluss zu Fortführungswerten auf, ergibt sich aus der Sicht des Geschäftsführers keine insolvenzrechtliche Überschuldung und ein Verschulden scheint daher nicht vorzuliegen. Allerdings sollte ein Geschäftsführer sehr vorsichtig mit dieser Wertung umgehen. § 64 Satz 2 GmbHG nimmt sogenannte erlaubte Zahlungen von der Haftung aus. Hier hat die Rechtsprechung Fallgruppen gebildet.

Vorsicht bei D&O-Versicherung: Ist die Haftung für Zahlungen nach Insolvenzreife gedeckt?

Sehr wichtig für die Haftung eines Geschäftsführers nach § 64 GmbHG ist

eine jüngere Entscheidung des OLG Düsseldorf (20. Juli 2018, Az. I-4 U 93/16, ZIP 2018, 1542), die im Zusammenhang mit einem Beschluss des OLG Celle vom 01. April 2016, Az. 8 W 20/16 steht. Nach beiden obergerichtlichen Entscheidungen sollen Haftungsansprüche aus § 64 GmbHG nicht (mehr) in den Schutzbereich eines D&O-Versicherungsvertrages (Directors-and-Officers-Versicherung, auch Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung) fallen. D.h., sollte ein Geschäftsführer haften, kann er auch nicht durch einen D&O-Versicherungsvertrag eine Haftungsfreistellung erreichen.

Derartige D&O-Versicherungen waren bislang sehr sinnvoll, um das Risiko der Geschäftsführer einzudämmen. Ob diese Entscheidungen tatsächlich zutreffend sind, ist äußerst fraglich. Die überzeugenderen Argumente sprechen dafür, dass Haftungsansprüche nach § 64 Satz 1 GmbHG vom Deckungsschutz der D&O-Versicherung umfasst sind. Der BGH konnte zu dem Thema bislang nicht abschließend Stellung nehmen.

Geschäftsführer sollten daher gegenwärtig unbedingt von ihrem Versicherer die Deckung von Ansprüchen aus § 64

Satz 1 GmbHG (§ 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG i. V. m. § 92 Abs. 2 AktG, § 130a Abs. 2 Satz 1 HGB; auch für Aufsichtsräte und Beiräte) gesondert bestätigen lassen. Bei Neuabschlüssen muss auch diese Deckung ausdrücklich erteilt werden, da sonst ein Abschluss einer D&O-Versicherung wenig sinnvoll erscheint. Zu beachten ist auch, dass D&O-Versicherungen nur begrenzt haften. Die Haftungssumme darf hier nicht zu niedrig angesetzt werden, ein Haftungsschutz würde vom Ergebnis her sonst ins Leere laufen, da der Geschäftsführer bei einer Haftung wirtschaftlich auch außer Gefecht gesetzt wäre.

Wenn Sie Fragen zur Geschäftsführerhaftung haben, sprechen Sie uns bitte an.

Dr. Aicke Hasenheit ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei bdp Berlin.



Ende Februar 2020 fand in Malaga das diesjährige Halbjahrestreffen von EuropeFides statt



bdp ist seit über 10 Jahren einer der Gründungsgesellschafter von EuropeFides. Mittlerweile zählen mehr als 33 Mitgliedskanzleien aus 25 Ländern zu EuropeFides. Sie eröffnen bdp die Möglichkeit, unseren Mandanten auch in Ländern mit qualifiziertem Rat zur Seite zu stehen, in denen wir selbst mit eigenen Büros nicht vertreten sind. Sie bieten auch unseren Mitarbeitern die Chance, für einige Zeit im Ausland in einer Beratungs- oder Prüfungskanzlei Erfahrungen zu sammeln.

Das Fachprogramm, an dem auch interessierte Mandanten von bdp teilnahmen,

war dieses Mal geprägt von der internationalen Zusammenarbeit. So hielt bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann einen Vortrag über die Organisation von länderübergreifenden Prüfungen in China und anderen Ländern, die durch EuropeFides auch für mittelständische Kanzleien und deren Mandanten mit Auslandsbezug gut möglich sind.

Ein weiteres Thema war der zunehmende Einfluss der Digitalisierung auf den Prüfungs- und Beratungsberuf sowie die Verbesserung der Abläufe zwischen Mandant und Berater. bdp-Partner Dr. Michael Bormann und bdp-Partnerin Fang Fang berichteten über die Organisation und Führung eines internationalen Beratungsunternehmens mit Standorten in mehreren Ländern und die Nutzung moderner technischer Hilfsmittel wie Videokonferenzen,

über Ländergrenzen vereinheitlichte IT-Lösungen etc. für die internationale Kanzleiorganisation.

Ein weiteres Thema war natürlich die Auswirkung des Coronavirus und die Möglichkeit von Beratungskanzleien, hier die Mandanten zu unterstützen.

Beim traditionellen Cocktail-Empfang am Freitagabend und dem Dinner am Samstag kamen auch die persönlichen Kontakte nicht zu kurz, die für eine gute Zusammenarbeit der internationalen Kanzleien unerlässlich sind.

bdp berät aktuell Mandanten zusammen mit den jeweiligen EuropeFides-Kollegen in Italien beim Aufbau eines neuen Produktionswerkes in Süditalien, in Tschechien bei der Gründung einer Einkaufsgesellschaft für ein Handelshaus und in Spanien bei einer Großbetriebsprüfung.

Rechne strukturiert und rede darüber

Die Fähigkeit zur klaren und nachvollziehbaren Bankenkommunikation ist elementar für eine professionelle Unternehmensführung. Das bdp-Reporting-Tool hilft dabei.

Banken und Finanzierungspartner erwarten von Unternehmen heutzutage ein transparentes und nachvollziehbares Berichtswesen. Das einfache Zusenden der Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder der Summen- und Saldenlisten (SuSa) reicht für den typischen deutschen Mittelstand heutzutage absolut nicht mehr aus. Gefragt ist die Fähigkeit zu einer strukturierten Bankenkommunikation.

Wer dazu in der Lage ist, hat gleichzeitig ein effizientes Controlling-Instrument zur Hand. Externe und interne Berichtsanforderungen bedient das bewährte bdp-Monats- bzw. Quartalsreporting, das wir Ihnen in dieser und der kommenden Ausgabe von bdp aktuell vorstellen wollen. Wir konzentrieren uns in dieser Ausgabe auf die externen Anforderungen an ein standardisiertes Reporting und erläutern in der

Folgeausgabe dessen Nutzen als betriebliches Steuerungsinstrument.

Für viele Unternehmen ist die kontinuierliche Begleitung wichtig. Externe Berater, die die Entwicklung des Unternehmens neutral spiegeln, können dabei eine hilfreiche Rolle spielen. Dies gilt umso mehr für Unternehmen in der Krise. Insbesondere im Zuge einer Sanierungskonzeption ist von erheblicher Bedeutung, dass

die Maßnahmen begleitet und hinsichtlich ihrer nachhaltigen wirtschaftlichen Folgewirkungen kontrolliert werden. Nicht zu vergessen, dass die qualitativen Ratingbeurteilungen bezüglich der Managementqualitäten verbessert werden, sofern ein standardisiertes Reporting gepflegt wird.

Das Reporting, welches von den Banken bzw. Finanzierungspartnern üblicherweise gefordert wird, beinhaltet Aussagen zur Planung, Ergebnisentwicklung, deren Liquiditätsauswirkungen und eine Bilanzplanung. Hinzu kommt im Einzelfall das Maßnahmencontrolling.

Soll-Ist-Vergleich

Bei dem sogenannten Soll-Ist-Vergleich werden für den Berichtszeitraum wesentliche Positionen der Ergebnisplanung der Ist-Entwicklung gegenübergestellt. Dabei spielt die Abweichungsanalyse eine zentrale Rolle. Ausgangspunkt ist die Planung für das jeweilige Geschäftsjahr. Die klare Beschreibung der Prämissen für die Erstellung dieser Planung ist eine elementare Voraussetzung: Für alle Beteiligten muss eindeutig nachvollziehbar sein, wie wesentliche Positionen für das Geschäftsjahr geplant wurden.

Ertragsentwicklung

Die Planung wird und muss grundsätzlich auf das jeweilige Berichtsjahr bezogen werden. Rollierende Veränderungen müssen die absolute Ausnahme bleiben. In festgelegten Zeiträumen, in der Regel monatlich oder quartalsweise, wird über die wirtschaftliche Entwicklung ex post berichtet. Wesentliche Positionen der Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie der Bilanz werden für den Berichtszeitraum analysiert. Abweichungen und deren Ursachen werden beschrieben. Auf Basis der jeweiligen Ist-Situation und der fortlaufenden Planung ergibt sich automatisch ein Forecast.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- Ich möchte mich über die Geschäftsführerhaftung informieren.
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich hätte gern Unterstützung bei der Bankenkommunikation.
Bitte rufen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin



bdp Germany

Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
bdp.dresden@bdp-team.de · +49 351 – 811 53 95 - 0

Frankfurt

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

Hamburg

Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp China

Tianjin

Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road
Hexi District, 300042 Tianjin, China

Qingdao

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

Shanghai

Room 759, Building 3, German Center
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

bdp Spain

Marbella

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga

bdp Bulgaria

Sofia

Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000 · Bulgarien

www.bdp-team.de